

und Jakobs, den Gott, der Israel zu seinem Volke erwählt hatte. Aber schon der Vorläufer am Jordan hielt den auf ihre Rasseprivilegien pochenden Pharisäern und Schriftgelehrten entgegen: „Laßt euch nicht einfallen zu denken: Wir haben Abraham zum Vater. Denn ich sage euch: Gott vermag dem Abraham aus diesen Steinen da Kinder zu erwecken“ (Mt 3, 9). Noch schärfer rechnete Christus mit diesen selbstbewußten Gegnern ab. Sie machten den Glauben an seine Sendung vom Vater her abhängig von Zeichen und Wundern. Der heidnische Hauptmann dagegen glaubte demütig seinem Wort und hielt sich nicht für würdig, daß der Herr einkehre unter seinem Dach. „Da Jesus das hörte, wunderte er sich und sprach zu denen, die ihm folgten: Wahrlich, ich sage euch: So großen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden. Ich sage euch: Viele werden von Osten und Westen kommen und mit Abraham, Isaak und Jakob im Himmelreiche zu Tische sitzen; die Kinder des Reiches aber werden hinausgeworfen werden in die Finsternis draußen; da wird Heulen und Zähneknirschen sein“ (Mt 8, 10—12). An Stelle des einen Volkes Israel wird also die Menschheit treten. An Stelle „Israels dem Fleische nach“, wie Paulus es ausdrückt, wird das Israel des Neuen Bundes rücken. Christus hat die Scheidewand der völkischen Privilegien niedergerissen und allen Menschen den Zutritt zu Gott, ihrem gemeinsamen Vater, freigemacht (Eph 2, 12—18). (Schluß folgt.)

Kirchenaustritt dogmatisch gesehen.

Von Johannes Beumer S. J., Valkenburg (Holland).

Eine ernste Aufgabe des Seelsorgers von heute ist es, sich mit dem Austritt aus der katholischen Kirche zu beschäftigen: mit den Gründen, die man als maßgebend für einen derartigen Schritt hinstellt, und mit den Mitteln und Wegen, wie der Entfremdung gegenüber der Kirche vorgebeugt werden kann. Zudem hat die Frage noch eine moraltheologische Seite: es müßte untersucht werden, inwieweit ein Kirchenaustritt mit sittlicher Schuld verbunden ist, ob etwa unter gegebenen Umständen Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können. Auch das Kirchenrecht hat ein Wort mitzureden; ihm untersteht der Aufweis der rechtlichen Folgen des Kirchenabfalles im kirchlichen Leben. Im vorliegenden Aufsatz möchten wir einmal in *dogmatischer Sicht* an das Problem herantreten; es soll herausgestellt werden, was in der Wirklichkeit der übernatürlichen Seinsordnung nach dem Zeugnis der Glaubensquellen vor sich geht, wenn ein Katholik aus der Kirche austritt oder wenigstens seinen Austritt öffentlich, vielleicht rein äußerlich erklärt. Bei dieser Untersuchung werden moraltheologische Erwägungen hie und da gestreift werden. Auch für die seelsorgliche Behandlung des Problems hoffen wir in dieser Schau einige kleine Hinweise vom Dogmatischen her geben zu können.

1. Unsere Untersuchung setzt die Beantwortung einer Vorfrage voraus: **Wer ist denn eigentlich Glied der Kirche**, was gehört wesentlich und notwendig dazu, daß jemand sich als katholisch bezeichnen kann? Es ist eindeutig festgelegte Glaubenslehre, daß die erste und unerläßliche Bedingung der Zugehörigkeit zu der wahren, von Christus gestifteten Kirche der tatsächliche *Empfang des Taufsakramentes* ist. In der alten Kirche galten selbst die Taufbewerber noch als „außerhalb der Kirche“, als „Einzuweihende“, als solche, die noch „in der Vorhalle des Heiligtums“ standen; theoretisch und praktisch wurden sie noch nicht im eigentlichen Sinne als Glieder der Kirche betrachtet. Die Liturgie des Karfreitags läßt den Priester für die Katechumenen beten, daß „sie wiedergeboren im Quell der Taufe, den Kindern der Gnade beigesellt werden“. Die kirchliche Lehrverkündigung hat von jeher in der Taufe das erste Sakrament, das Sakrament der Einweihung und Eingliederung, die Pforte zur Kirche und ihrem Leben gesehen. Obschon über die außerordentlichen Heilswege Gottes noch verschiedene Auffassungen möglich sind, so steht doch nach katholischer Lehre fest, daß kein Heide Glied der Kirche ist, daß selbst die Begierdetaufe nicht diese Wirkung aufzuweisen hat. Ohne die sakramentale Taufe ist eine Gliedschaft der Kirche undenkbar.

Wenn der Mensch einmal durch die Taufe der Kirche angeschlossen ist, *so bleibt er Glied der Kirche, auch wenn er durch eine schwere Sünde das Leben der Gnade verloren hat*. Christus spricht in mehreren Gleichnissen von der konkreten Gestaltung des Gottesreiches hier auf Erden in der Kirche, weiß um das Unkraut unter dem Weizen, er sieht Ärgernis und Sünde voraus. Und die Kirche selber hat keine andere Auffassung von sich. Allerdings haben sich im Laufe der Geschichte immer wieder Ansichten durchsetzen wollen, die in spiritualistischer Zersetzung des wahren Kirchenbegriffes nur die Heiligen oder die Vorherbestimmten als die Kirche Christi ansahen, die eine Kirche „ohne Makel und Runzel“ schon hier auf Erden wollten. Sehr viele Irrlehren haben sich diese Anschauung in dieser oder jener Form zu eigen gemacht: Gnostiker, Donatisten, Waldenser, die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, Jansenisten. Beständig wies aber das kirchliche Lehramt darauf hin, daß die von Christus gegründete Gemeinschaft trotz des Ideals der Heiligkeit, nach dem sie strebt, eine Kirche aus Sündern und eine Kirche in der Sünde sei. Origenes wagte einst das Wort von der Kirche als Hure¹⁾; Augustin betonte mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen seiner Zeit, daß die Kirche hier auf Erden Gute und Böse zu ihren Kindern zähle²⁾. Die kirchliche Bußpraxis ist nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Es gehört eben

¹⁾ Vergl. hierüber: *H. U. von Balthasar*, Origenes, Geist und Feuer. Salzburg-Leipzig 1938, S. 240 ff.

²⁾ Ausführliche Darlegung in dem ausgezeichneten Werk: *F. Hofmann*, Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung. München 1933.

zum Wesen der Kirche im Pilgerstand, daß sie noch nicht vollendet sei, daß sie nicht nur Heilige in ihrem Schoße habe, damit sie in Weiterführung des Erlösungswerkes Christi ihren Weg durch die Nacht der Sünde zum Lichte der Verklärung da droben gehen könne.

Wenn also die getauften Sünder nicht von der Zugehörigkeit zur Kirche auszuschließen sind, so fragt sich weiter: *sind nun alle Getauften Glieder der Kirche, ist die Taufe die einzige Bedingung?* Das Sakrament der Taufe kann auch außerhalb der Kirche gültig und sogar mit Frucht gespendet werden, aber die so Getauften werden insgemein nicht als katholisch, sondern als Mitglieder dieser oder jener akatholischen Religion angesehen. Heutzutage will man gern die Grenzen der katholischen Kirche über ihre sichtbare Erscheinung hinaus erweitern und alle Getauften einbeziehen, insbesondere diejenigen, welche das übernatürliche Leben der Gotteskinder haben. *Häufig spricht man von einer Zugehörigkeit zur „Seele der Kirche“ und meint damit den weiteren Kreis der Getauften*, die sich zwar nicht zu ihrer sichtbaren Gemeinschaft bekennen, die aber der inneren Gesinnung nach in mehr oder weniger hohem Grade an ihrer Gnade teilhaben. Uns möchte diese Ausdrucksweise, die an und für sich recht verstanden werden kann, nicht glücklich erscheinen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß man so in einer Schau, die sich der protestantischen nähert, zwei Kirchen nebeneinander stellt: die äußere sichtbare Rechtsgemeinschaft und die innere unsichtbare Gnadenverbundenheit. Und dann ist nicht recht einzusehen, warum eine sichtbare Kirche überhaupt vorhanden ist, oder man nimmt sie hin als eine nicht weiter zu erklärende Tatsache, fast wie ein notwendiges Übel. Die Sprache der kirchlichen Lehrverkündigung scheint uns eine andere zu sein: sie betrachtet die andersgläubigen Christen als „außerhalb“; sie redet von einem Abfall von der Kirche und von einer Rückkehr zur Kirche, macht also die Unterstellung, daß die anderen, auch wenn sie getauft sind und ihren Christenpflichten nachkommen, nicht als Glieder zu ihr gehören. Die Entscheidungen des Lehramtes kennen nur eine Kirche, die sichtbare katholische Kirche; wenn sie von der Gliedschaft sprechen, meinen sie die Zugehörigkeit zu ihrer sichtbaren Gemeinschaft; die Unterscheidung zwischen „Leib“ und „Seele“ der Kirche ist ihnen unbekannt. Und so bezeichnen die Theologen die Ansicht, daß die getrennten Christen (Häretiker und Schismatiker) nicht im eigentlichen Sinne Glieder der Kirche sind, als *sententia communis*.³⁾ *Eine Nichtzugehörigkeit zur Kirche besagt an und für sich noch keine Schuld.* Wir müssen anerkennen, daß es Menschen und auch Christen gibt, die ohne eigene Schuld außerhalb der Kirche stehen; aber deswegen brauchen wir sie nicht als Glieder der Kirche zu betrachten. Der Besitz der heiligmachen-

³⁾ Als Beispiel sei ein theologisches Lehrbuch der neuesten Zeit angeführt: *Lercher-Schlagenhaufen*, *Institutiones theologiae dogmaticae*. Vol. I. Innsbruck-Leipzig 1939. Pag. 233, nr. 407.

den Gnade ist nicht ausschlaggebend für das Gliedsein, sonst wären die Sünder ja allgemein von der Kirche ausgeschlossen. Dafür, daß jemand das ewige Heil erlange, genügt eine Zugehörigkeit in voto zur Kirche; zu einem wahren Glied dieser Gemeinschaft ist mehr erforderlich.

Welche Bedingungen müssen also erfüllt sein, damit ein Getaufter im eigentlichen Sinne Glied der Kirche ist? Der Christ muß die in der Taufe ruhende Bedeutung durch ein kirchliches Leben wahr machen, er muß mit der Kirche geeint sein durch das Bekenntnis desselben Glaubens, durch die Unterwerfung unter dieselbe Autorität, durch die Teilnahme an denselben Gnadenmitteln der Liturgie und der Sakramente. Für die *unmündigen Kinder* ist alles das in der Taufe enthalten und in ihr schon allein; und deshalb sind sie alle durch das Sakrament Glieder der katholischen Kirche, auch wenn ihre Taufe in einer nichtkatholischen Religion gespendet wurde. *Sobald der Mensch aber zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, muß er als Christ leben*, d. h. sein Menschenleben nach dem Sinn der Taufe gestalten. Wenn er sich wenigstens in seiner äußeren, in die Erscheinung tretenden Betätigung zur Kirche bekennt, ist er als Glied der Kirche anzusprechen. Sicher hat er durch diese äußere Haltung allein noch nicht den ganzen Sinn der Taufe und der Kirche erfaßt. Aber er nimmt doch an den Mitteln Anteil, die ihrer gesamten Struktur nach auf das innere Leben der Gnade ausgerichtet sind: er unterwirft sich den Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, das ihn den Weg zum ewigen Heile führen will; er läßt sich in seiner Lebensgestaltung durch das Hirtenamt der Kirche leiten; er empfängt von ihrem Priesteramt die Sakramente, die gerade sein Inneres erneuern und umformen sollen. Wenn aber bei einem Getauften dieses kirchliche Leben fehlt, wenn er einen anderen Glauben, andere Leitung und anderswoher die Gnadenmittel hat, so ist er nicht oder nicht mehr Glied der katholischen Kirche. Ob das seine Schuld ist, ob er dadurch die Gnade verloren hat, ist eine andere Frage. Das Nicht-Gliedsein ist abgestuft, und deshalb muß auch die Hinderung auf die Kirche, die durch die Taufe nun einmal gegeben ist und nicht genommen werden kann, weiter oder enger gefaßt werden; die hauptsächlichen Unterschiede sind: formelle Häresie, formelles Schisma, materielle Häresie, materielles Schisma. Die Bedingungen für das Gliedsein der Kirche sind Taufcharakter und kirchliches Leben.

2. Nach diesen Klarstellungen können wir uns wieder dem Problem zuwenden, das wir vorgelegt haben: **Was bedeutet also ein Austritt aus der Kirche?** Da die Gliedschaft der Kirche Taufe und kirchliches Leben verlangt, so kommt der Kirchenaustritt dadurch zustande, daß diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenigstens eine von ihnen fehlt, da beide zugleich wesentlich sind. *Nun ist es aber unmöglich, daß ein Christ, der einmal die Taufe gültig empfangen hat, jegliche Wirkung dieses Sakramentes zerstöre. Der Seele ist ja der sakramentale Charakter als*

*untilgbares Zeichen eingepägt.*⁴⁾ Damit ist in alle Ewigkeit ihre Bestimmung ausgesprochen; sie ist Christus und seiner Kirche zugeordnet, sie ist geweiht und dem Profanen entzogen. Und zwar gilt das nicht nur für den Rechtsbereich, sondern auch für die Wirklichkeit des übernatürlichen Seins. Wollte also ein Katholik sich Christus und seiner Kirche entziehen, so wäre er als fahnenflüchtiger Soldat gebrandmarkt. Jeder Getaufte untersteht wegen des sakramentalen Charakters der Gesetzgebung der Kirche. Die gewöhnliche Ansicht der Moralisten hält dafür, daß sie die Vorschriften, die sich auf die innere Heiligung beziehen, wie sie durch das Fasten- und Abstinenzgebot angestrebt wird, gegenüber den Christen, die in einem anderen Bekenntnis aufgewachsen sind, nicht durchsetzen will, aber sicher behält auch auf diesem Gebiet das kirchliche Recht seine Zuständigkeit. Von den anderen Gesetzen, beispielsweise in der Aufstellung von Ehehindernissen, werden alle Getauften betroffen, es sei denn, daß bestimmte Klassen ausgenommen sind (kirchliche Form der Eheschließung z. B.). So ist eine Ehe von getauften Nichtkatholiken ohne Zweifel ungültig, wenn ein trennendes Ehehindernis kirchlichen Rechtes vorliegt.⁵⁾ Es gibt eine unauflösliche Bindung aller Getauften an die katholische Kirche, von dieser Seite her ist also ein Kirchenaustritt unmöglich.

Wenn man die Tragweite dieser Tatsache durchschaut, so liegt der Gedanke nicht allzu fern, das Gliedsein der Kirche so weit auszudehnen, wie die Reichkraft ihrer Gesetze sich erstreckt, und so doch alle Getauften in die Kirche miteinzubeziehen. Eine Betrachtung, die sich lediglich in der Sphäre von Recht und Gesetz bewegt, wird diese Folgerung sich gern zu eigen machen.⁶⁾ Aber es ist nicht zu vergessen, daß zum Gliede einer Gemeinschaft mehr gehört als das Gebundensein an eine Gesetzgebung. Man darf vor allem nicht übersehen, daß die Kirche mehr ist als ein Rechtsgebilde. Die Kirche ist der Organismus der übernatürlichen Wirklichkeit. Ihre Glieder müssen tatsächlich in ihr stehen und eine Verbindung mit ihr aufweisen, die über das Verhältnis von Rechten und Pflichten hinausgeht. Wir haben selbst im Bereich des Staatlichen Analogien: nicht jeder, der den Gesetzen eines Gemeinwesens untersteht, ist deshalb schon Bürger und vollwertiges Glied; man erinnere sich

⁴⁾ Über die Möglichkeit, dem Menschen ohne Einholung seiner Zustimmung Pflichten aufzuerlegen, hat die in neuester Zeit zwischen Deutschgläubigen, Protestanten und Katholiken ausgetragene Kontroverse über die Berechtigung der Kindertaufe größere Klarheit gebracht. Siehe unseren Aufsatz „Die Kindertaufe“ in den Stimmen der Zeit 131 (1937), S. 129 ff.

⁵⁾ Codex Juris Canonici can. 87.

⁶⁾ Ausführlich spricht in diesem Sinne: A. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft. Rottenburg 1938. Hier werden sogar die formellen Häretiker und Schismatiker als Glieder der Kirche bezeichnet. Es ist dies in der juristischen Betrachtungsweise durchaus folgerichtig. Zugleich zeigt sich aber so auch der Gegensatz zu der in der Kirche üblichen Sprechweise.

an die Unterscheidung von Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht, eine Unterscheidung, die schon im Altertum bekannt war und neuerdings wieder in Anwendung gekommen ist; auch die Zuständigkeit mancher Gesetze für die Staatsfremden gehört in etwa hierher. Erst recht kann es für ein Glied der übernatürlichen Gemeinschaft der Kirche nicht genügen, daß es ihren Gesetzen unterworfen ist.

Ein Katholik kann also niemals die Taufe und ihre Wirkung ungültig machen; und in diesem Sinne gibt es keinen Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft.

Weil aber die Gliedschaft der Kirche über den sakramentalen Charakter hinaus Teilnahme am kirchlichen Leben verlangt und diese von dem freien Willen des einzelnen abhängt, so ist eine Trennung von der Kirche für die Katholiken wohl möglich. Er kann die Verbindung mit der Kirche lösen, die durch seine persönliche Betätigung in der Kirche hergestellt wird; so hört er auf, die eine von den notwendigen Bedingungen zu erfüllen, die von einem Glied der Kirche erfordert wird. Dies geschieht durch vollständigen Abfall vom Glauben oder durch Übertritt zu einem anderen Bekenntnis oder auch durch einfache Trennung. Damit löst sich der Katholik von der Einheit im Glauben; mag er vielleicht noch viele Einzelwahrheiten beibehalten wollen, so bekennt er jedenfalls nicht mehr den Glauben an die eine heilige, katholische und apostolische Kirche und versagt deswegen in seinem katholischen Glauben, insofern er ein Ganzes darstellt. Soweit es von seinem persönlichen Willen abhängt, unterwirft er sich nicht mehr der Autorität dieser Kirche, da er sich weigert, ihrer sichtbaren Gemeinschaft anzuhängen und sich von ihren Hirten leiten zu lassen. Und schließlich steht er auch außerhalb der sakramentalen Einheit; als Getaufte kann er zwar die Sakramente auch weiterhin noch gültig empfangen und sogar mit Frucht, wenn die notwendigen Vorbedingungen subjektiv gegeben sind, aber er ist des Rechtes auf diese Gemeinschaft im sakramental-liturgischen Leben verlustig gegangen; der sichtbaren Kirche, der er nicht mehr angehören will, sind ja diese Gnadenmittel von Christus als Eigentum übertragen worden.

Aber lassen sich die seinsmäßigen Wirkungen des Kirchenaustrittes nicht noch genauer bestimmen? Es wäre von einiger Bedeutung, wenn eindeutig sichergestellt wäre, daß in jedem einzelnen Falle eine schwere Gewissensschuld vorhanden ist. Wir möchten aber hier dieses in der theologischen Auseinandersetzung der letzten Jahre heiß umstrittene Gebiet nicht weiter berühren.⁷⁾ Und wir können auch bei unserer Untersuchung davon absehen, da schwere Sünde und Gnadenverlust sicher nicht dem Kirchenaustritt als solchem eigentümlich sind. Es müßte

⁷⁾ Die strengere Auffassung wird von der Mehrzahl der Theologen vertreten, u. a. von W. Straßer, Was lehrt das Vatikanum über die Schuld eines Katholiken, der vom Glauben abfällt? Theologie und Glaube 15 (1923), S. 230 ff. Für die mildere Ansicht siehe: M. Pribilla, Zur dogmatischen Beurteilung des Glaubenszweifels. Stimmen der Zeit 109 (1925), S. 173 ff.

dann doch noch aufgewiesen werden, was ihn von anderen, den Menschen schwer belastenden Handlungen unterscheidet. Wäre es vielleicht der Verlust des eingegossenen Habitus des göttlichen Glaubens? Der Glaube geht durch jede schwere Sünde verloren, die mit der Haltung des Glaubens unvereinbar ist, auch wenn die Sünde vollständig geheim wäre, also nicht nur durch die öffentliche Trennung von der Kirche. Zudem läßt es sich kaum beweisen, daß ein Kirchenaustritt immer und notwendig eine schwere Sünde gegen den Glauben sei; sogar die Theologen, die mit guten Gründen die kirchliche Lehre so verstanden wissen wollen, daß der Abfall von der Kirche in jedem Falle mit schwerer Schuld verbunden sei, gehen durchwegs nicht so weit, daß sie behaupten, diese sei unbedingt als Sünde gegen den Glauben anzusehen. *So müssen wir die Wirkung des Kirchenaustrittes auf andere Weise näher zu bestimmen suchen.* Kirchenaustritt ist das Abweichen des Katholiken von dem Wege, den Gott für die Menschen als den Weg zum Heile bezeichnet hat. Kirchenaustritt ist die Trennung von der Gemeinschaft, die dem einzelnen Glauben und Gnade sichern soll. In den meisten Fällen wird es sich wohl um schwere Schuld handeln und ein Zeichen dafür sein, daß das Glaubensleben schon ertötet ist. Aber selbst wenn es möglich wäre — wir lassen es dahingestellt —, daß jemand unter besonders erschwerenden Umständen sich subjektiv die Überzeugung bildet, für ihn sei ein Austritt aus der Kirche erlaubt, so sind auch dann die außerordentlichen Gefahren für das Glaubens- und Gnadenleben offensichtlich. Es mangelt an der Vollständigkeit des Glaubens, es liegt Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität vor; die sakramentalen Gnaden werden zum mindesten widerrechtlich empfangen. Selbst wenn anfangs noch von Gutgläubigkeit die Rede sein könnte, allmählich wird dieser Zustand dem Zweifel und dann der klaren Erkenntnis des Unrechtes Platz machen. Durch die Trennung von der Kirche ist die Verbindung mit dem Leben in der Kirche unterbrochen, der Glaube wird nicht mehr genährt durch das in der Kirche niedergelegte lebendige Wort Gottes, es fehlt an Leitung und äußerem Halt, das gesamte religiöse Leben der Seele muß nach und nach verkümmern und schließlich absterben.

Bei der Beurteilung der dogmatischen Bedeutung des Kirchenaustrittes ist nicht außer acht zu lassen, daß es nach der Überzeugung unseres Glaubens niemals Gründe geben kann, die einem Katholiken objektiv das Recht geben, sich von der Kirche loszusagen. Ein Kirchenaustritt ist also immer zum mindesten objektiv unerlaubt. So muß die katholische Kirche denken, weil sie den Anspruch erhebt, die wahre Kirche Christi zu sein. Diese scheinbare Unduldsamkeit ist in Wirklichkeit nichts anderes als die Folgerung aus der Bestimmung Gottes, auf welche Weise die Menschen zum ewigen Heil gelangen sollen. In diesem Lehrstück besteht auch keine Meinungsverschiedenheit unter den Theologen; umstritten ist nur die Frage, ob die zu einer Todsünde verlangte Erkenntnis in jedem Falle vorhanden ist und somit die objektive Schuld zur subjektiven wird. Aus der objektiven Ord-

nung ergibt sich für den Katholiken die Verpflichtung, der Kirche die Treue zu wahren, und für den Abtrünnigen, zur Kirche zurückzukehren. Und sollte jemals einer zu der subjektiven Überzeugung gelangt sein, er sei berechtigt, sich von der Kirche zu trennen, so handelt es sich um ein irriges Gewissen, das nach der objektiven Norm berichtigt werden muß. Wenn also im Anfang die notwendige Erkenntnis nicht vorhanden gewesen wäre, so beginnt die sittliche Verfehlung in dem Augenblick, da trotz der aufsteigenden Zweifel und des allmählich sich klärenden Bewußtseins keine Rückkehr zur Kirche erfolgt.

Wir möchten also die Wirkung des Kirchenaustrittes zunächst aus der Sphäre des Rechtes her bestimmen, aber diese darf nicht rein äußerlich gefaßt werden. Mit der Unrechtmäßigkeit des Zustandes, in dem der abgefallene Katholik sich befindet, ist wesentlich die Gefährdung der inneren Glaubens- und Gnadenausstattung verknüpft. *Kirchenaustritt bedeutet nicht nur Trennung von der äußeren Rechtsgesellschaft der Kirche, sondern darüber hinaus Loslösung von der sichtbaren Gnadengemeinschaft, die als solche heilsnotwendig ist.* Sicherlich sorgt Gott weiter in seiner Güte für den Abtrünnigen, auch die Kirche betet für ihn; aber diese Bestrebungen gehen in erster Linie darauf aus, daß der verlorene Sohn auf den verlassenen Weg zurückfinde, der zum Heile führt. Seine Lage ist durchaus nicht dieselbe wie bei einem, der in einem anderen Bekenntnis aufgewachsen ist und dem sich die Kirche noch nicht in der Fülle ihrer Kraft und Wahrheit geoffenbart hat; für diesen mag es außerordentliche Wege göttlicher Gnadenführung geben, die aber auch letztthin auf die eine heilsnotwendige Kirche hingeeordnet sind; für jenen aber nicht in diesem Ausmaß. Er hat sich selber außerhalb der Gnadengemeinschaft gestellt, er kann keine Ausnahmen für sich persönlich beanspruchen. Objektiv ist er im Unrecht, und Glaube und Gnade sind in ihm der stärksten Gefährdung ausgesetzt.

Aber vielleicht war der Austritt aus der Kirche gar nicht so gemeint. Es sollte keine innere Trennung von der Kirche zum Ausdruck kommen, die Verbindung mit der übernatürlichen Gnadengemeinschaft der Kirche sollte aufrecht erhalten bleiben, rein äußerlich wollte man dem Zwang der Verhältnisse Rechnung tragen. Ist eine derartige seelische Einstellung überhaupt denkbar? Als psychologische Erscheinung ist sie leider nicht selten zu beobachten. Aber ist die Trennung von Äußerem und Innerem der Kirche in dieser Weise wirklich vollziehbar? Die Kirche hat zwar eine sichtbare und eine unsichtbare Seite, aber beide sind nur Anschauungsweisen derselben Größe, eine tatsächliche Einheit. Es ist unmöglich, einer unsichtbaren Kirche anzugehören, wenn man die sichtbare ausdrücklich zurückweist. Es gibt zwar Menschen, die ohne ihre eigene Schuld sich außerhalb der sichtbaren Kirche befinden (materielle Irrgläubige und Schismatiker); aber auch sie sind irgendwie mit der sichtbaren Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden; sie haben zum mindesten das aufrichtige Verlangen, Gottes Willen zu erfüllen,

und damit auch, wenigstens einschlußweise, den Wunsch, der wahren Kirche anzugehören (*votum Ecclesiae*). Eine derartige Gesinnung ist aber keinesfalls bei denen vorhanden, die sich selber ausdrücklich von der sichtbaren Kirche ausschließen. Sie haben sie als die Erscheinungsform der wahren Kirche kennen gelernt und sagen sich von ihr los. Sie wollen Glieder einer unsichtbaren Gemeinschaft bleiben, die es als solche gar nicht gibt. Sie behaupten zwar, noch an dem Glauben der Kirche innerlich festhalten zu wollen; aber der Glaube der Kirche stellt ihnen eine sichtbare Gemeinschaft vor, die für alle Menschen verpflichtend ist und in dieser Eigenart anerkannt sein will. Sie geben vor, daß sie im Gewissensbereich der Leitung der hierarchischen Gewalt sich unterwerfen; aber diese Autorität ist in sichtbaren Amtsträgern gegenwärtig und verlangt Unterordnung auch im äußeren Bekenntnis.

Sollte also jemand sich nur äußerlich von der Kirche getrennt haben, so sind die Folgen ähnlich wie bei dem Kirchenaustritt der ersten Art. Wieder muß Unrecht, objektive Schuld und Gefährdung des Glaubens- und Gnadenlebens festgestellt werden. Selbst wenn ein derartiger Schritt in der subjektiven Überzeugung der Erlaubtheit zustande gekommen wäre — die Möglichkeit scheint in diesem Fall bei der großen Verwirrung der Gewissen und dem schlechtem Beispiel der Mitmenschen nicht gänzlich abgewiesen werden zu können —, so bliebe die Verpflichtung zum Rücktritt auch in äußerer Form bestehen, und gerade in der äußeren Form, denn so ist die Trennung geschehen, so muß das Ärgernis gut gemacht werden, so kann der Anschluß an das kirchliche Leben stattfinden.

Damit soll keineswegs gezeugnet werden, daß die konkreten Verhältnisse oft schwere innere Hemmungen und unüberwindlich scheinende äußere Schwierigkeiten mit sich bringen können.⁹⁾ Die seelsorgliche Behandlung dieser Fälle wird manchmal einer verzweifelten Lage gegenüberstehen. Aber das Verständnis für die Menschen und ihre Schicksale darf nicht davon abhalten, die grundsätzlichen Belange der Kirche zu sehen und ihren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Es wäre darauf hinzuarbeiten, daß die Wirkungen eines auch nur äußerlichen Kirchenaustrittes klar erkannt werden und vor allem der Mangel an treuer und aufrechter Gesinnung zu Bewußtsein komme. Wie eine Volksgemeinschaft nicht damit zufrieden sein kann, daß einer der Ihrigen nur im Inneren seines Herzens ihr angehöre, so darf auch die Kirche nicht auf das äußere Bekenntnis verzichten. Sie würde dann ihre eigene Natur als sichtbar-unsichtbare Gemeinschaft verleugnen, würde auch vergessen, daß ihre Kinder Menschen sind, die in ihrer leiblich-geistigen Einheit zu ihrer Gemeinschaft zählen.

⁹⁾ Über die Statistik der Kirchenaustritte und ihre pastorale Behandlung siehe: K. Algermissen, Die Pastorallehren aus der Statistik der Kirchenaustritts- und Freidenkerbewegung der Nachkriegszeit. Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz) 86 (1933), S. 606 ff.

Von der Dogmatik her haben wir die Bedeutung und die Wirkung des Kirchenaustrittes zu erfassen gesucht. Der Zugang zu diesem Problem wurde uns durch die Einsicht in das Wesen eines Gliedes der Kirche erschlossen. Von dieser Grundlage aus konnten wir die Wirkung des Kirchenaustrittes im Rechtsbereich als objektive Schuld gegenüber der Kirche und im übernatürlichen Seinsbereich als Gefährdung des Gnaden- und Glaubenslebens kennzeichnen. Im Hintergrund der Untersuchung stand das Bild der Kirche in ihrer wahren Gestalt, als sichtbar-unsichtbare Gemeinschaft. *Die Besinnung auf das Wesensgefüge der Kirche muß den Ausgangspunkt bilden für die theologische Auseinandersetzung mit der Zeiterscheinung des Kirchenaustrittes.* Diese Einsicht ist aber auch der bleibende Gewinn dieser Erörterung. Früher hat man vielleicht die Kirche einseitig als rein äußeres Rechtsgebilde angesehen; die Folge hiervon war die Unterhöhlung einer tieferen Auffassung der Kirche und der Wertschätzung ihrer Mitgliedschaft. In den letzten Jahren hat eine Wende stattgefunden: es machte sich die Neigung bemerkbar, das Sichtbare an der Kirche zu verflüchtigen und die übernatürliche Gnadengemeinschaft überzubetonen und sie fast nur im Unsichtbaren feststellen zu wollen. Ob nicht diese schiefe Anschauung wenigstens als Teilursache anzusprechen ist für die heutige Zeiterscheinung, daß die Forderung des äußeren Bekenntnisses nicht mehr so ernst genommen wird? Jedenfalls vermag das echte, wahre Bild der Kirche die Liebe zu ihr zu vertiefen und zur Anerkennung ihrer Gebote zu verhelfen. Und das ist das wahre Bild der Kirche: *Vereinigung von Sichtbarem und Unsichtbarem in einer Einheit.* Diese beiden Momente lassen sich nicht aufeinander zurückführen; jeder Versuch würde die der Kirche eigene Doppelgestalt zerstören.

Was die Theologie hier zu leisten vermag, ist dasselbe, was sie jedem übernatürlichen Geheimnis gegenüber tun kann: sie stellt dieses Geheimnis mitten in das Ganze der geoffenbarten Geheimnisse hinein und versteht es auf ihre Weise im Zusammenhang mit den andern. Zwei Glaubenswahrheiten sind es nun hier, die etwas Licht auf das Wesen der Kirche werfen können: die Tatsache der Menschwerdung des Gottessohnes und die innere Struktur der Sakramente. Der *Gottmensch Jesus Christus* vereinigte in seiner Person göttliche und menschliche Natur; die Kirche soll sein Erlösungswerk fortsetzen und muß deshalb die geheimnisvolle Verbundenheit von Sichtbarem und Unsichtbarem weiter führen. Die *Sakramente* weisen als wesentliche Bestandteile äußere Gestalt und innere Gnade auf, und zwar so, daß das Sichtbare zum Träger und Vermittler des Unsichtbaren wird; die Kirche ist aber gleichsam ein großes, übergeordnetes Sakrament und muß deshalb auch wie die in ihr gespendeten Sakramente dieses Ineinander von Sichtbarem und Unsichtbarem kundtun.

Es könnte den Anschein erwecken, als hätten wir bei unserer Untersuchung der sichtbaren Seite der Kirche zu viel Wert

beigemessen. Falsch wäre die Darstellung, wenn wir das Äußere verselbständigen wollten. Seine Bedeutung ist nur relativ, nur für das Innere und Unsichtbare. Die Kirche ist nicht eine bloß äußere Rechtseinrichtung; sie ist aber ebenso wenig eine gänzlich unsichtbare Gnadengemeinschaft. Sie ist die sich unter Menschen, auf menschliche Weise verwirklichende, an äußere Mittel gebundene, durch das Äußere das Innere, Gnadenhafte erreichende Gemeinschaft. Sie ist das Unsichtbare im Sichtbaren, das Ewige in der Zeit, das Licht in der Finsternis, der fortlebende Christus.

Exorzist.

Gedanken zur dritten Weihestufe des neutestamentlichen Priestertums.

Von P. Kasimir Braun O. M. Cap., Würzburg.

Ut sitis spirituales imperatores ad abjiciendos daemones de corporibus obsessis. Tunc recte in aliis daemoniis imperabitis, cum prius in vobis eorum multimodam nequitiam superatis. (Aus dem Weiheritus.)

Aus dem herrlichen und kraftvollen Weiheritus sei eine Tatsache und ein Befehl herausgestellt. Die Tatsache heißt: Es gibt Teufel; der Befehl: Ihr sollt deren Imperatoren sein. Sammeln wir einige Gedanken dazu.

I. Die Tatsache.

Es gibt Teufel. Viele leugnen das und exkommunizieren mit ärgster Intoleranz jeden, der die Existenz von Teufeln und ihre verderbliche Tätigkeit behauptet. Das ist auch des Teufels erfolgreichste Methode. Er läßt sich leugnen; denn dann weiß er, daß er nicht mehr geglaubt, infolgedessen auch nicht mehr gefürchtet, infolgedessen ihm auch nicht mehr widerstanden wird, und er so die Menschen erst recht sicher in der Hand hat. „Das Völkchen merkt den Teufel nicht, auch wenn er's schon am Kragen hat!“ (Goethe.) Fehlt nur noch, daß ein La Monnoye aufstünde und die Verse wiederholte, die er auf den holländischen Prediger Balthasar Bekker, der in seinem berühmten Buch „Die bezauberte Welt“ wenn auch noch nicht den Teufel selbst, so doch dessen Einfluß auf die Menschen leugnete, gedichtet hat:

„Durch dich, o Bekker, ist des Satans Macht gebrochen,
Doch ist er leider noch nicht völlig totgestochen:
Willst du des Teufels Bild ganz aus den Herzen reißen,
So mußt du allererst dein eignes Antlitz weißen.“